

Kolumne

Veränderung im Rechtsmarkt: Wir brauchen einen besseren Rechtsrahmen für Legal Tech

Christian Solmecke (LL.M.)



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Hendrik Scheja und Isabel Ecker



Christian Solmecke hat sich als Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE auf die Beratung der Internet- und IT-Branche spezialisiert. So hat er in den vergangenen Jahren den Bereich Internetrecht und E-Commerce der Kanzlei stetig ausgebaut und betreut zahlreiche Medienschaffende, Web 2.0 Plattformen und App-Entwickler. Er ist zudem Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleisoftware Legalvisio, Gründer des LegalTech MeetUps NRW sowie Buchautor zu zahlreichen Legal-Tech-Themen.

Die erfreuliche Smartlaw-Entscheidung des BGH von September 2021 hat zwar etwas mehr Rechtssicherheit in den Legal-Tech-Markt gebracht – leider aber zu wenig, um zukünftige innovative Unternehmensmodelle abzusichern. Das hat sich auch mit dem neuen „Legal Tech-Gesetz“, das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, nicht nennenswert geändert. Die Ampel-Koalition wird sich allerdings bereits 2022 des Themas noch einmal annehmen müssen. Denn in einer EntschlieÙung zum Legal Tech-Gesetz wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, bis Ende Juni 2022 zu prüfen, wie sich die leicht veränderten Rahmenbedingungen in der Praxis ausgewirkt haben und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Das könnte die neue Koalition zum Anlass nehmen, sich dem Vorhaben aus ihrem Koalitionsvertrag zu widmen: „Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft [...]“ (S. 112).

Es bleibt zu hoffen, dass sie dann den Rechtsrahmen und damit die Innovationsfähigkeit für alle möglichen Arten von (zukünftigen) Legal-Tech-Start-Ups stärken wird.

A. Die Smartlaw-Entscheidung

Das System des Vertragsdokumentengenerators Smartlaw ist schnell erklärt: Verbraucher oder kleinere Unternehmen brauchen einen Standardvertrag, z.B. im Miet- oder Arbeitsrecht, oder aber ein Rechtsdokument wie eine Vollmacht oder ein Testament. Smartlaw stellt ihnen diese Rechtsdokumente und Vertragsvorlagen mittels Software zusammen.

Dazu müssen sich die Verbraucher – je nach Komplexität ihres Anliegens – durch bis zu 40 Multiple-Choice-Fragen durcharbeiten und gelangen am Ende zu einem halbwegs individualisierten Dokument. Dieses basiert auf der Kombination von Textbausteinen, die entsprechend der Antworten zusammengefügt werden.

Die Crux an dem Fall aber war: Betreiber des Generators ist der juristische Fachverlag Wolters Kluwer. Und der besitzt – anders als dort arbeitende Anwälte – keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dieser Aspekt war der Angriffspunkt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie sah in dem digitalen Programm einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen §§ 2, 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Danach dürfen Rechtsdienstleistungen ausschließlich von Rechtsanwälten erbracht werden.

Nach einigem Hin und Her in den Vorinstanzen entschied der BGH am 9. September 2021: Smartlaw ist zulässig (Az. I ZR 113/20). Wolters Kluwer erbringe in die-

sem Fall keine Rechtsdienstleistung. Das Geschäftsmodell ist damit legal.

Nach § 2 I RDG ist eine Rechtsdienstleistung „[...] jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Der Verlag werde hier zwar in einer fremden, nicht aber in einer konkreten Angelegenheit des Nutzers tätig, so der BGH.

In den Urteilsgründen heißt es: „Die als Rechtsdienstleistung einzuordnende Tätigkeit muss auf einen konkreten Sachverhalt gerichtet sein. Entscheidend ist, ob es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten ratsuchenden Person handelt.“ Hier liege aber nur ein abstrakter und kein konkreter Fall vor, vergleichbar etwa mit einem Formularhandbuch. Die Software stelle nur aufgrund vorformulierter Textbausteine eine Vorlage zu einem fiktiven Einzelfall zusammen. Der Kunde könne trotz des Frage-Antwort-Systems nicht seinen individuellen Sachverhalt darstellen. Auch seien keine Rückfragen oder ergänzende Angaben vorgesehen.

Anwälte hingegen könnten über den Standardfall hinausgehende Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und Vertragsklauseln anpassen, ergänzen oder vervollständigen.

Auch der Schutzzweck des § 2 I RDG, die Bevölkerung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, führe zu keiner anderen Bewertung. Schließlich erwarteten die Nutzer bei einem Dokumentengenerator wie Smartlaw weder eine konkrete rechtliche Prüfung ihres Falls noch ein rechtlich verbindliches Dokument. Sondern eines, das für den geringen Preis so gut wie möglich zu ihrem Fall passt. Dann könnten sie auf eigenes Risiko selbst entscheiden, ob sie es verwenden möchten. Schutzbedürftig seien sie dabei nicht.

„Ich plädiere für eine
allgemeine Erlaubnis,
rechtliche Lösungen mit-
tels KI anbieten zu dürfen;
allerdings unter gewissen
verbraucherschützenden
Bedingungen.“

B. Es fehlt noch immer Rechtssicherheit auf dem Legal-Tech-Markt

Das Smartlaw-Urteil folgt der bislang progressiven und zukunftsorientierten Linie des BGHs in Sachen Legal Tech. Es stärkt nach der wenigermiete.de-Entscheidung zu Inkassodienstleistungen (Urt. v. 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18) ein weiteres Geschäftsmodell auf dem Legal-Tech-Markt. Das oberste Zivilgericht steht damit aktuell – ebenso wie der Gesetzgeber – für eine vorsichtige Deregulierung und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes. Bislang konnte die Anwaltschaft nicht mit ihrem Anliegen durchdringen, alles so beizubehalten, wie es schon immer war.

Doch eines löst das aktuelle BGH-Urteil nicht: das Problem der mangelnden Rechts- und damit Zukunfts-sicherheit auf dem Legal-Tech-Markt. Es handelt sich lediglich um eine Einzelfallentscheidung, die sich nicht auf andere Fälle übertragen lässt. Der BGH vermeidet es damit, Grundsatzfragen von Legal-Tech-Modellen zu lösen. Offen bleibt insbesondere, wo die Grenze zwischen Rechtsdienstleistungen und anderen Legal-Tech-Angeboten zu ziehen ist: Wie wäre etwa ein selbstlernender Algorithmus einzuordnen; eine Künstliche Intelligenz (KI), die noch viel detaillierter als das Smartlaw-Programm in der Lage wäre, rechtliche Sachverhalte zu beurteilen? Auf diese offene Frage hatte zumindest die Vorinstanz, das OLG Köln, in einer Nebenbemerkung ausdrücklich hingewiesen, aber auch keine Antwort geliefert: „Ob eine Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG beim Einsatz sog. künstlicher Intelligenz in Betracht kommt, kann dahinstehen.“ (Urt. v. 19.6.2020, Az. 6 U 263/19, Rn. 104).

Ein solches Programm könnte zum Beispiel mit tausenden von Sachverhalten, anwaltlichen Schriftsätzen und daraus resultierenden Urteilen „gefüttert“ werden und basierend darauf lernen. Etwa, wie es außergerichtliche Schreiben oder Klageschriften bzw. -erwiderungen in einem Verfahren ohne Anwaltszwang verfasst. Oder es könnte zumindest die Wahrscheinlichkeit für den Verfahrensausgang vor einem bestimmten Gericht prognostizieren. Kurzum: Was wäre mit einer KI, die den Anwalt bis zu einem gewissen Grad überflüssig machen würde?

C. Der Gesetzgeber sollte 2022 einen Rechtsrahmen für Legal-Tech-Start-Ups schaffen

Es ist letztlich nicht die Aufgabe der Gerichte, bei solch grundlegenden Fragen Klarheit zu schaffen, sondern die des Gesetzgebers. Das hat er in dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Legal Tech-Gesetz jedoch nicht gemacht. Stattdessen wurde hauptsächlich auf die Konsequenzen der wenigermiete.de-Entscheidung reagiert.

So gibt es jetzt lediglich einen klaren Rechtsrahmen für als Inkassodienstleister tätige Legal-Tech-Unternehmen wie wenigermiete.de (Einziehung zu viel gezahlter Miete), myright.de (Ansprüche gegen VW nach dem Dieselskandal) und flight-right.de (Fluggastentschädigungen). Das Geschäftsmodell dieser Firmen ist es, sich die Ansprüche von Verbrauchern abtreten zu lassen und dann auf Basis eines Erfolgshonorars für sie tätig zu werden. Dabei erbringen sie eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, die aber von der Inkassolizenz gedeckt ist. Zukünftig müssen die Unternehmen dabei aber gewisse Regeln beachten. An die grundlegende Frage, was überhaupt unter einer Rechtsdienstleistung in Zusammenhang mit Legal Tech zu verstehen sei, wagte sich der Gesetzgeber in diesem Gesetz aber nicht heran.

Es ist jedoch absolut notwendig, hier bereits für die Zukunft vorzusorgen und einen rechtlichen Rahmen für innovative Geschäftsmodelle etwa mit KI zu schaffen. Schließlich schreitet die technologische Entwicklung rasant voran. Der Gesetzgeber darf die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, dass viele Verbraucher niemals zu einem Anwalt gehen, dafür aber sehr wohl mit ihrem Smartphone einen automatisch generierten Vertrag downloaden würden. Diese Entwicklung ist erstrebenswert, weil dadurch immer mehr Menschen einen kostengünstigen Zugang zum Recht erhalten. Ein neues Gesetz sollte deshalb solche modernen Technologien absichern, erleichtern und fördern.

Solange Start-ups aber an der Grenze der Illegalität agieren, werden sie keine Investoren finden. Das wiederum wird die Innovationen auf dem deutschen Rechtsmarkt

behindern. Unternehmen aus anderen Ländern, die ihre Anwaltschaft weniger stark schützen, haben hier aktuell einen starken Wettbewerbsvorteil.

Ich plädiere für eine allgemeine Erlaubnis, rechtliche Lösungen mittels KI anbieten zu dürfen; allerdings unter gewissen Verbraucherschützenden Bedingungen.

Die Wichtigste ist die Transparenz: Verbraucher müssen zu jeder Zeit wissen, dass sie bei der Anwendung nicht von einem Menschen, sondern von einer KI beraten werden. Solche Transparenzvorschriften sieht ebenso der aktuell auf EU-Ebene diskutierte Entwurf der Kommission eines „EU-Artificial Intelligence Acts“ vor. Ferner sollte geregelt werden, dass die so angebotenen Dokumente objektiv und neutral sein müssen und nicht von möglicherweise vorhandenen Interessenkonflikten beeinflusst sein dürfen. So dürfte etwa ein Vermieterverband nicht hinter einem Portal für Mietverträge stehen, dessen Kundenkreis vornehmlich Mieter sein sollen.

D. Die Sorgen der Anwaltschaft sind unbegründet

Der Anwaltschaft widerstrebt eine solche Entwicklung hingegen sehr. Die klagende Rechtsanwaltskammer machte sich angesichts der Smartlaw-Entscheidung Sorgen, dass Verbraucher:innen immer mehr unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ausgesetzt werden. Richtigerweise ist es aber eine Entscheidung der Verbraucher selbst, wieviel Geld sie bereit sind, für ein Rechtsprodukt auszugeben und welche Qualität sie anschließend davon erwarten. Zudem wäre ein Verbot innovativer Geschäftsmodelle ein schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit von Unternehmen, der nur zum Zwecke des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden könnte.

Dabei handelt es sich bei neuen Angeboten meist eher um eine Bereicherung für Verbraucher als um eine Gefahr für sie: Ein Dokumentengenerator spart schließlich eine Menge Zeit, Aufwand und Kosten im Vergleich zu einem Gang zum Anwalt.

Die eigentliche Sorge der Anwaltschaft jedoch scheint zu sein, dass sie mit dieser Entwicklung selbst überflüssig zu werden droht. Das aber wird nicht passieren. Was

hingegen passieren wird: Der Markt der Dienstleistungen mit rechtlichem Bezug wird sich verändern; zugunsten der Verbraucher. Das ist wichtig, weil so viele Verbraucher überhaupt erstmalig einen niedrighschweligen Zugang zum Recht bekommen, den sie sonst nicht nutzen würden.

Anwälte sollten sich nicht weiter gegen diese Veränderung stemmen, die ohnehin früher oder später kommen wird. Sie sollten stattdessen mit dem Strom schwimmen und sich diese Veränderung zu Nutze machen: Viele Sachverhalte lassen sich bereits kanzeleiintern mit Legal Tech automatisieren, was nicht nur den eigenen Aufwand, sondern auch die Kosten senkt – und damit wiederum mehr Mandanten anlockt. Die Anwälte haben anschließend mehr Zeit, um sich ihrer Kernaufgabe zu widmen: Empathische und der Komplexität des Einzelfalls angemessene Rechtsberatung in Fällen zu leisten, in denen dies nötig ist.

Zurück zum dynamischen
Inhaltsverzeichnis?

Zum dynamischen
Inhaltsverzeichnis

CTRL

Cologne Technology & Law
Forum & Law
view



+

Hier geht es zur ganzen Ausgabe



Dort findest Du in 19 Beiträgen alles von Datenschutz bei Connected Cars über Krypto-Auktionen bis hin zum Artificial Intelligence Act und Legal Tech.